



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe, MdL
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf 1, 02. 02. 1991
Mannesmannufer 1a
Telefon (0211) 83701 · Durchwahl 837

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/336

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in je 300 Exemplaren die Entwürfe von Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Landesregierungen Brandenburg und Nordrhein-Westfalen in den Geschäftsbereichen:

1. Bauen und Wohnen,
2. Stadtentwicklung und Verkehr,
3. Soziales, Gesundheit und Arbeit,

und mein Anschreiben an den Vorsitzenden des Hauptausschusses mit der Bitte um Weiterleitung.

Die Verwaltungsvereinbarungen sind von dem Koordinierungsausschuß nach Artikel 3 des Abkommens zwischen den Landesregierungen Brandenburg und Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1990 in der konstituierenden Sitzung am 02. Februar 1991 in Potsdam gebilligt worden.

Die unter 1. und 2. genannten Vereinbarungen sollen am 13. Februar 1991 und die unter 3. genannte Vereinbarung am 07. März 1991 durch die federführenden Ressortminister unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Clement)



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Reinhard Grätz, MdL
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1, 02. 02. 1991
Mannesmannufer 1a
Telefon (0211) 83701 · Durchwahl 837

4000 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen, entsprechend unserer Ab-
sprache im Hauptausschuß, in je 300 Exemplaren die Entwürfe
von Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Landesregierungen
Brandenburg und Nordrhein-Westfalen in den Geschäftsbereichen:

1. Bauen und Wohnen,
2. Stadtentwicklung und Verkehr,
3. Soziales, Gesundheit und Arbeit.

Die Verwaltungsvereinbarungen sind von dem Koordinierungsaus-
schuß nach Artikel 3 des Abkommens zwischen den Landesregie-
rungen Brandenburg und Nordrhein-Westfalen vom 27. November
1990 in der konstituierenden Sitzung am 02. Februar 1991 in
Potsdam gebilligt worden.

Die unter 1. und 2. genannten Vereinbarungen sollen am 13. Fe-
bruar 1991 und die unter 3. genannte Vereinbarung am 07. März
1991 durch die federführenden Ressortminister unterzeichnet
werden.

Ich stelle anheim, die zuständigen Fachausschüsse von den be-
absichtigten Verwaltungsvereinbarungen und den Unterzeichnungs-
terminen in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Clement)

Verwaltungsvereinbarung
zwischen
der Regierung des Landes Brandenburg
und
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über
die Zusammenarbeit auf den Gebieten
Stadtentwicklung und Verkehr

Die Landesregierung Brandenburg
und
die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

schließen auf der Grundlage von Artikel 1 des Abkommens zwischen
der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1990

folgende Verwaltungsvereinbarung:

Artikel 1

Gegenstand und Ziel der Verwaltungsvereinbarung

Die Landesregierung Brandenburg und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihre Absicht, auch künftig auf allen Gebieten der Stadtentwicklung und des Verkehrs partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Beide Seiten gehen davon aus, daß Investitionen in die Erneuerung der Städte und in die Sanierung und den Ausbau der Verkehrswege hohe bauwirtschaftliche Antriebswirkungen für den ökonomischen Strukturwandel entfalten und daß deshalb Zeichen in der Stadtentwicklungs- und Verkehrspolitik gesetzt werden müssen. Dabei werden sich die Landesregierungen gemeinsam für die Durchsetzung einer ökologischen und sozialen Stadtentwicklungs- und Verkehrspolitik in beiden Ländern einsetzen.

Artikel 2

Informationsaustausch

- (1) Es wird angestrebt, daß sich der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informationsaustausch treffen. Im Bedarfsfall treffen sich die Staatssekretäre.
- (2) Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, auf der Ebene der Ministerien und der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Bereich Stadtentwicklung und Verkehr einen gegenseitigen Informationsaustausch einzurichten.

Artikel 3

Stadtentwicklung

Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, eine Zusammenarbeit bei folgenden Maßnahmen anzubieten:

1. Personelle und adv-technische Unterstützung bei der Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms 1991 sowie des Programms für den kommunalen Straßenbau einschließlich Radwegbau, Ortsumgehungen und Ortsdurchfahrten für die Gemeinden des Landes Brandenburg.
2. Einrichtung einer Informations- und Beratungsstelle im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg als Ansprechpartner für Gemeinden für Fragen des kommunalen Planungsrechts und der inhaltlichen städtebaulichen Beurteilung.
3. Einrichtung einer beratenden Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Planungskonzepten einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Verflechtungsbereich von Berlin/Brandenburg aus Verwaltungsangehörigen von Brandenburg, Berlin und Nordrhein-Westfalen. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe soll es vor allem sein, Fehlentwicklungen durch die ungeordnete Nutzung von Freiraum, Brachflächen und wenig genutzten Flächen zu vermeiden und Konzepte für den Ausbau einer leistungsfähigen städtebaulichen und verkehrlichen Infrastruktur für den Verflechtungsbereich zu entwickeln.
4. Beratung im Bereich Stadterneuerung nach Errichtung einer LEG Brandenburg.
5. Beratung bei der exemplarischen Erarbeitung von kommunalen Verkehrsentwicklungsplänen von ausgewählten Städten des Landes Brandenburg.

f

6. Hospitationsmöglichkeiten für Angehörige im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg für Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, für Fragen des Flächenmanagements und der Aufbereitung von Flächen für Gewerbeansiedlungen sowie für die Erstellung und Abwicklung von kommunalen Energieversorgungskonzepten.
7. Personelle Unterstützung in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Beratung der Denkmalschutzbehörden.
8. Beratung der Gemeinden in Brandenburg mit kulturgeschichtlich besonders herausragenden Stadt- und Ortskernen.

Artikel 4

Verkehr

Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, eine Zusammenarbeit bei folgenden Maßnahmen anzubieten:

1. Vorbereitende Stellungnahmen bei der Bearbeitung von Zuwendungsverfahren z. B. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.
2. Entsendung von Fachleuten zur Beratung in Luftfahrtangelegenheiten, insbesondere für Fragen der Luftaufsicht, der Aufsicht über Flughäfen, für Flugsicherungsangelegenheiten sowie für Genehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren für Flugplätze. Hierzu gehört insbesondere auch die Beratung hinsichtlich der Berücksichtigung der Umwelteinflüsse (Flächeninanspruchnahme, Lärm, Abgase) des Luftverkehrs.

3. Vorbereitende Stellungnahmen zur Organisation und Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie bei Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und Fragen der Förderung des ÖPNV.
4. Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung von Verkehrsweegeplänen/Bedarfsplänen sowie bei der Aufstellung von Sanierungsprogrammen für Schiene und Straße.
5. Beratung bei der Durchführung von Anhörungsverfahren nach Aufstellung der Planunterlagen für Straßen durch das fachlich zuständige Dezernat bei den Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und Hilfe bei der Erstellung von Planfeststellungsbeschlüssen durch Angehörige des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Artikel 5

Unterstützung von Partnerschaften

Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, zwischen den für Stadtentwicklung und Verkehr zuständigen Landesbehörden und Einrichtungen Partnerschaften einzurichten.

Beide Seiten werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine intensive Zusammenarbeit zwischen den für Stadtentwicklung und Verkehr zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften und Landesbehörden einsetzen.

Artikel 6

Aus- und Fortbildung

- (1) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, auch kurzfristig Angehörige seines Geschäftsbereichs zu Fortbildungsveranstaltungen nach Brandenburg zu entsenden, wenn das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg darlegt, daß hierfür ein Bedarf besteht.
- (2) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Fortbildungsmaßnahmen in seinem Geschäftsbereich Verwaltungsangehörigen im Bereich Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Brandenburg die Teilnahme anbieten, sofern aufgrund des Themas der Veranstaltung eine Teilnahme sinnvoll ist. Es teilt dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg rechtzeitig die in Frage kommenden Veranstaltungen und die Anzahl der für die Angehörigen der Verwaltung des Landes Brandenburg zur Verfügung stehenden Plätze mit. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg benennt die Teilnehmer.
- (3) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, daß
 - a) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg in Nordrhein-Westfalen am Grundlehrgang für Fachreferendare (Fachrichtung Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen) teilnehmen können;
 - b) Bedienstete im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, die nicht Berufsanfänger sind, eine Anpassungsfortbildung in Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts ähnlich dem zu a) genannten Grundlehrgang erhalten können.

Artikel 7

Sonstige Zusammenarbeit

- (1) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bietet dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg Unterstützung bei folgenden Aufgaben an:
 1. Erarbeitung von Entwürfen für Landesgesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften,
 2. Erarbeitung von Bundesratsvorlagen in den Bereichen von Stadtentwicklung und Verkehr,
 3. Behördenaufbau im Bereich Stadtentwicklung und Verkehr.

- (2) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, in Einzelfällen
 1. kurzfristig weitere Fachleute nach Brandenburg zu entsenden, um Angehörige des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg in Einzelfragen des Verwaltungshandelns einzuführen,
 2. weitere einzelne Verwaltungsaufgaben im Land Brandenburg durch Angehörige des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vorzubereiten zu lassen,
 3. weitere Hospitationsmöglichkeiten anzubieten
 4. bei der Beschaffung von technischen Geräten und bei der Einführung von ADV-Technik behilflich zu sein.

Artikel 8

Verfahrensregelung

- (1) Beide Seiten benennen je einen Koordinator zur Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Für alle Angebote gilt, daß sie einer konkreten Anforderung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg an das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen. Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen kommt im Rahmen seiner personellen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten dieser Anforderung nach. Andernfalls wird die Anforderung zwischen den Koordinatoren des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel erörtert, Einvernehmen herzustellen.

Artikel 9

Anpassung der Verwaltungsvereinbarung an künftige Entwicklungen

Weitergehende Formen der Zusammenarbeit werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, die Verwaltungsvereinbarung den Notwendigkeiten anzupassen, die in Folge des fortschreitenden Aufbaus der Verwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und im Interesse einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen eintreten.

Artikel 10**Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Beide Seiten können vereinbaren, die Geltungsdauer jeweils um zwei Jahre zu verlängern.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu

Für die Landesregierung
Brandenburg

Für die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für
Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr

30. 1. 91

Entwurf

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg

und

der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen

über

die Zusammenarbeit im Geschäftsbereich
Soziales, Gesundheit und Arbeit

Die Landesregierung Brandenburg

und

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

schließen auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990 die folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Die Regierung des Landes Brandenburg und die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen erklären ihre Absicht, auf den Gebieten der Arbeitsmarkt-, Gesundheits-, Sozial- und Familienpolitik, des Arbeitsschutzes sowie der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist eine von sozialer Verantwortung getragene umfassende Verwirklichung der Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse für die Menschen in beiden Ländern. Dabei sollen die Interessen der Frauen besonders berücksichtigt werden.

Artikel 2

Regelmäßige Konsultationen der Minister und Staatssekretäre

(1) Um der partnerschaftlichen Zusammenarbeit neue Impulse zu verleihen und dabei interessierende Fragen zu erörtern, kommen die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens einmal jährlich zu Gesprächen zusammen.

(2) Darüber hinaus treffen die Staatssekretäre beider Ministerien mindestens zweimal jährlich zusammen, um Stand und Perspektiven der Zusammenarbeit zu erörtern.

Artikel 3

Informationsaustausch zwischen den Ministerien und den nachgeordneten Behörden

Beide Seiten erklären Ihre Absicht, auf der Ebene der Fachabteilungen der Ministerien und der im Geschäftsbereich der Ministerien nachgeordneten Behörden gegenseitig einen intensiven Informationsaustausch durchzuführen.

Artikel 4

Einrichtung von Partnerschaften, "Doppelter Schreibtisch" und Senior-Experten

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erklären ihre Bereitschaft, zwischen Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich der Ministerien sowie Instanzen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit Partnerschaften einzurichten.

(2) Im Rahmen seiner Möglichkeiten benennt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg Bedienstete, die nach dem Prinzip des "Doppelten Schreibtisches" Beschäftigte, vorwiegend in Brandenburg, einarbeiten und betreuen.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt Senior-Experten aus seinem Geschäftsbereich, die das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(4) Beide Seiten unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Verbänden im Bereich der Arbeitsmarkt-, Sozial-, Familien- und Gesundheitspolitik, insbesondere zwischen den Sozialversicherungsträgern, deren Verbänden, den Trägern der Sozialhilfe, Krankenhäusern, den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Gesundheitswesens, von Wohlfahrtsverbänden sowie von Beschäftigungs- und Arbeitsförderungs-gesellschaften, Qualifizierungs- und Beratungseinrichtungen.

Artikel 5

Aus- und Fortbildung

(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung für Angehörige der Verwaltung des Landes Brandenburg auf den in Artikel 1 Satz 1 der Vereinbarung genannten Gebieten.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, auf Anforderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg auch kurzfristig Angehörige des Ministeriums und seiner nachgeordneten Behörden zu Fortbildungsveranstaltungen nach Brandenburg zu entsenden.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wird in eigenen Fortbildungsveranstaltungen und in Fortbildungsveranstaltungen der ihm nachgeordneten Behörden Angehörigen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg und seiner nachgeordneten Behörden die Teilnahme anbieten, soweit aufgrund des Themas der Veranstaltung eine Teilnahme von Angehörigen der brandenburgischen Verwaltung sinnvoll

16

- 5 -

erscheint. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder die zuständige nachgeordnete Behörde werden dabei rechtzeitig die Anzahl der für Angehörige der brandenburgischen Verwaltung zur Verfügung stehenden Plätze mitteilen; die Teilnehmer aus Brandenburg werden durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg benannt.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der von ihm geförderten Fortbildung von sozialen Fachkräften und ehrenamtlich sozial Tätigen in Verbindung mit der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege solchen Kräften aus dem Land Brandenburg die Teilnahme anbieten. Das Ministerium wird auch die Teilnahme von Vertretern aus Nordrhein-Westfalen an derartigen Fortbildungsveranstaltungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg unterstützen.

Artikel 6

Hospitationen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, bei entsprechendem Bedarf weitere Hospitationsplätze für Angehörige der brandenburgischen Verwaltung im Ministerium und seinen nachgeordneten Behörden zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik

(1) Beide Seiten halten die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für eine ihrer vordringlichsten Aufgaben.

(2) Zu diesem Zweck unterstützen sie sich beim Auf- und Ausbau einer arbeitsmarktpolitischen Infrastruktur und streben die Durchführung gemeinsamer Projekte an.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen leistet dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg insbesondere Unterstützung

1. bei der Formulierung und Umsetzung von arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Programmen,
2. bei der Umsetzung von Modellvorhaben und der Vermittlung von Partnerschaften im Bereich der Qualifizierungs-, Arbeitsförderungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
3. durch die Vermittlung und Förderung von Partnerschaften auf dem Gebiet der Qualifizierungs- und Beschäftigungsinitiativen, Arbeitslosenzentren sowie anderer Ausbildungs- und Qualifizierungsstätten.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen externe Sachverständige beauftragen und dafür entsprechenden Aufwandsersatz leisten.

Artikel 8

Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt den zügigen Aufbau der Gewerbeaufsichtsämter (Bereich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) im Land Brandenburg.

(2) Zu diesem Zweck wird ein Arbeitskreis Gewerbeaufsicht eingerichtet. Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus Angehörigen beider Ministerien und der Behörden und Einrichtungen im Bereich des Arbeitsschutzes beider Länder.

(3) Die "Zentrale Verfahrensstelle NRW für Gebiete der ehemaligen DDR" leistet den zuständigen Stellen im Land Brandenburg Unterstützung bei der Vorbereitung und dem Entwurf von Genehmigungen und Erlaubnissen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der Gewerbeordnung.

Artikel 9

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbaren eine enge Kooperation beim weiteren Aufbau einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit und einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg.

Artikel 10

Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

(1) Beide Seiten vereinbaren zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens im Land Brandenburg und zur Angleichung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in beiden Ländern eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung auf allen Gebieten des Gesundheitswesens.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen leistet dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg insbesondere Unterstützung

- 1. beim Aufbau eines ambulanten, teilstationären und stationären Leistungsangebots,
- 2. beim Aufbau des öffentlichen Gesundheitswesens,
- 3. bei der Weiterentwicklung von Berufsausbildungen, -abschlüssen und Weiterbildungsmöglichkeiten im gesundheitlichen und sozialen Bereich,
- 4. bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Krankenhäusern und Krankenhausgesellschaften in beiden Ländern,
- 5. bei der Kooperation zwischen den Heilberufskammern beider Länder,
- 6. beim Aufbau der Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und die Kassenärztliche/Kassenzahnärztliche Vereinigung,
- 7. bei der Entwicklung und Umsetzung von gesundheitspolitischen Schwerpunktprogrammen wie z. B. bei der Drogen- und AIDS-Bekämpfung, bei der Bekämpfung der großen Volkskrankheiten, in der Psychiatrie und bei der medizinischen Rehabilitation.

Artikel 11

Zusammenarbeit auf dem Gebiet des sozialen Entschädigungsrechts insbesondere der Kriegsopferversorgung sowie des Schwerbehindertenrechts

(1) Die bisherigen Hilfen zur Ausbildung von Personal, zum Aufbau von Behörden und zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens, insbesondere nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden auf der Grundlage der bisherigen guten Erfahrungen weiter fortgeführt. Beide Seiten erklären ihre Absicht in der vorgezeichneten Art und Weise bei der raschen Umsetzung des sozialen Entschädigungsrechts und des

Schwerbehindertengesetzes eng und partnerschaftlich zu kooperieren. Sie sind sich einig, daß die für Bedienstete des Landes Brandenburg begonnene theoretische und praktische Ausbildung im sozialen Entschädigungsrecht in Nordrhein-Westfalen fortgesetzt wird.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen leistet dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg insbesondere durch Entsendung von Beratern Unterstützung bei der Durchführung des § 4 Schwerbehindertengesetz. Zu den Aufgaben der Berater gehört auch die Ausbildung von Bediensteten des Landes Brandenburg im Schwerbehindertenrecht. Bei entsprechendem Bedarf wird das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen prüfen, inwieweit die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden kann.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg auf dem Gebiet des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertengesetzes auch durch Bereitstellung von sächlichen Verwaltungsmitteln.

(4) Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Brandenburg treffen sich auf Fachebene regelmäßig zu Besprechungen über Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung in den Bereichen des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts ergeben. Sie tagen abwechselnd in beiden Ländern.

Artikel 12

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der übrigen Sozialverwaltung

(1) Beide Seiten erklären ihre Absicht, weiterhin beim Aufbau der Sozialverwaltung und der sozialen Einrichtungen im Land Brandenburg eng und partnerschaftlich zu kooperieren. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Aufbauhilfe der nordrhein-westfälischen Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände im Land Brandenburg.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen leistet dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg insbesondere Unterstützung

1. bei Aufbau und Organisation der Rechts- und Fachaufsicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung,
2. beim Aufbau der zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes erforderlichen Verwaltung
3. bei der Entwicklung und administrativen Umsetzung von Förderrichtlinien für soziale Einrichtungen,
4. beim Aufbau nachgeordneter Behörden.

Artikel 13

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Politik für Kinder und Familie

(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen leistet dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg Unterstützung bei Aufbau und Organisation von Arbeitsstrukturen auf dem Gebiet der Politik für Kinder und Familie. Dies gilt auch für den Aufbau einer Freien Träger-Struktur auf diesem Gebiet.

- 11 -

(2) Die Unterstützung bezieht sich auch auf das Angebot zur Erarbeitung von fachlichen und förderungstechnischen Konzepten in den Bereichen Erziehung, Bildung, Beratung und Erholung sowie sonstige familienunterstützende Maßnahmen.

Artikel 14

Anpassung der Vereinbarung

Die Vereinbarung steht weitergehenden Formen der Zusammenarbeit nicht entgegen. Beide Seiten werden alle Maßnahmen prüfen, die erforderlich sind, um die Vereinbarung im Interesse der weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern den Notwendigkeiten des fortschreitenden Aufbaus der Verwaltung im Land Brandenburg anzupassen.

Artikel 15

Finanzierung

Soweit sich aus dieser Vereinbarung personelle und sächliche Verpflichtungen ergeben, werden diese im Rahmen der jeweils vorhandenen haushaltsmäßigen Möglichkeiten begründet.

Artikel 16

Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Durch Notenwechsel können beide Seiten vereinbaren, die Geltungsdauer jeweils um zwei Jahre zu verlängern.

Artikel 17

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

....., den 1991

Für die Landesregierung
Brandenburg:

Für die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen:

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Frauen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Entwurf

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen
der Regierung des Landes Brandenburg
und
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über
die Zusammenarbeit auf den Gebieten
Bauen und Wohnen**

Die Landesregierung Brandenburg
und
die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

schließen auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens
zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung
des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit vom
27. November 1990

folgende Verwaltungsvereinbarung:

**Artikel 1
Gegenstand und Ziel der Verwaltungsvereinbarung**

Die Regierung des Landes Brandenburg und die Regierung des Landes
Nordrhein-Westfalen bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihre Ab-
sicht, auch künftig auf den Gebieten des Bauens und Wohnens part-
nerschaftlich zusammenzuarbeiten. Beide Seiten gehen davon aus,
daß Investitionen im Wohnungsbau wichtige Voraussetzung für den
ökonomischen Strukturwandel sind und gleichzeitig große Antriebs-
wirkungen für die Umstrukturierung der Bauwirtschaft entfalten.
Voraussetzung hierfür ist im Land Brandenburg eine alle Möglich-
keiten der Verfahrensvereinfachung ausschöpfende und auf höchst-
mögliche Verfahrensbeschleunigung ausgerichtete Ausgestaltung des

Baurechts, der bautechnischen Normen und der Organisation und der Verfahren der Bauaufsicht.

Die Landesregierungen werden sich für eine ökologische und soziale Wohnungspolitik in beiden Ländern einsetzen.

Artikel 2

Informationsaustausch

- (1) Es wird angestrebt, daß sich der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und die Ministerin für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informationsaustausch treffen. Im Bedarfsfall treffen sich die Staatssekretäre.
- (2) Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, auf der Ebene der Ministerien und der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Bereich Bauen und Wohnen einen gegenseitigen Informationsaustausch einzurichten.

Artikel 3

Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei folgenden Maßnahmen:

(1) Wohnungsbauförderung

1. Präsentation der Abwicklung von Förderungsprogrammen im Wohnungswesen und deren Finanzierung sowie der Organisation der beteiligten Stellen.
2. Formulierung der Aufgabenstellung und Entscheidungshilfen beim Aufbau und der Organisation der Abwicklung der Wohnungsbauförderung.

3. Schaffung der Möglichkeit für entsprechende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sich bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA) theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen anzueignen.
4. Vorbereitung von Bewilligungsbescheiden unter Benutzung der EDV-Anwendung für eine Übergangszeit durch die WFA, wenn das Verfahren deckungsgleich gestaltet werden kann.

(2) Wohnungswirtschaft

5. Hilfestellung bei der Ermittlung, der Aus- und Bewertung wohnungswirtschaftlicher Daten sowie dem anschließenden Aufbau einer ADV-mäßigen Datenverwaltung.
6. Erfahrungsaustausch in den Bereichen ökologisches und energiesparendes Bauen, kosten- und flächensparendes Bauen und alten- und behindertengerechtes Bauen sowie Hilfestellung bei der technischen Umsetzung.

(3) Wohnungsbestand

7. Unterstützung bei der Umsetzung des Wohnungsbindungs- und Mietpreisrechts und bei Schaffung der notwendigen Verwaltungsvorschriften.
8. Für den Bereich des Wohngeldes hat das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen auf Veranlassung des Ministeriums für Bauen und Wohnen bereits alle Vorkehrungen getroffen, daß das Wohngeld für eine Übergangszeit von zunächst einem Jahr für das Land Brandenburg berechnet wird. Ungeachtet dessen wird der Wohngeldbescheid durch die zuständige Stelle in Brandenburg erlassen.
9. Darüber hinaus hat die Oberfinanzdirektion Düsseldorf - Oberfinanzkasse (Land) - die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Wohngeld für die Übergangszeit namens des Landes Brandenburg dort ausgezahlt werden kann. Die notwendige

lt

Koordination wird vom Ministerium für Bauen und Wohnen übernommen.

10. Für die vom Volksheimstättenwerk organisierten Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Bereich Wohngeld werden Referenten freigestellt.
11. Unterstützung bei der Errichtung landesbeteiligter Wohnungsgesellschaften.

Artikel 4

Mieterberatung

- (1) Das Ministerium für Bauen und Wohnen fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Mieterberatung im Land Brandenburg durch den Deutschen Mieterbund.
- (2) Im Rahmen dieser Förderung ist neben einer fachlichen Beratung vor allem daran gedacht, den Deutschen Mieterbund bei dem Aufbau einer Mieterberatung zu unterstützen.
- (3) Der Deutsche Mieterbund hat sich bereiterklärt, ein Konzept zu erarbeiten und darzulegen, welche Maßnahmen aus seiner Sicht vordringlich gefördert werden sollten.

Artikel 5

Unterstützung von Partnerschaften

- (1) Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, zwischen den für Bauen und Wohnen zuständigen Landesbehörden und Einrichtungen Partnerschaften einzurichten.
- (2) Beide Seiten werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine intensive partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den für Bauen und Wohnen zuständigen Behörden einsetzen.

Artikel 6

Aus- und Fortbildung

- (1) Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, auch kurzfristig Angehörige seines Geschäftsbereichs zu Fortbildungsveranstaltungen nach Brandenburg zu entsenden, wenn das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mitteilt, daß hierfür ein Bedarf besteht.
- (2) Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Fortbildungsmaßnahmen in seinem Geschäftsbereich Verwaltungsangehörigen im Bereich Bauen und Wohnen des Landes Brandenburg die Teilnahme anbieten, sofern aufgrund des Themas der Veranstaltung eine Teilnahme sinnvoll ist. Es teilt dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg rechtzeitig die in Frage kommenden Veranstaltungen und die Anzahl der für die Angehörigen der Verwaltung des Landes Brandenburg zur Verfügung stehenden Plätze mit. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg benennt die Teilnehmer.
- (3) Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, daß
 - a) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg in Nordrhein-Westfalen am Grundlehrgang für Fachreferendare (Fachrichtung Hochbau und Ingenieurwesen) teilnehmen können;
 - b) für Beschäftigte von landesbeteiligten Wohnungsgesellschaften in Brandenburg bei landesbeteiligten Wohnungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen wohnungswirtschaftliche Hospitationen möglich sind.

Artikel 7
Sonstige Zusammenarbeit

- (1) Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen bietet dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg Unterstützung bei folgenden Aufgaben an:
1. Erarbeitung von Entwürfen für Landesgesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften,
 2. Erarbeitung von Bundesratsvorlagen in den Bereichen von Bauen und Wohnen,
 3. Aufbau der Behörden im Bereich Bauen und Wohnen,
 4. Mitwirkung beim Aufbau, der Entwicklung und Durchführung eines Beratungsangebots sowie der Erstellung von Informationsmaterial für die brandenburgische Bevölkerung, beispielsweise über Fragen der Wohnungsbauförderung.
- (2) Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, in Einzelfällen
1. kurzfristig weitere Fachleute nach Brandenburg zu entsenden, um Angehörige des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg in Einzelfragen des Verwaltungshandelns einzuführen,
 2. weitere einzelne Verwaltungsaufgaben im Land Brandenburg durch Angehörige des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen vorzubereiten zu lassen,
 3. weitere Hospitationsmöglichkeiten anzubieten,

4. bei der Beschaffung von technischen Geräten und bei der Einführung von ADV-Technik behilflich zu sein.

Artikel 8

Verfahrensregelung

- (1) Beide Seiten benennen je einen Koordinator zur Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Für alle Angebote gilt, daß sie einer konkreten Anforderung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg an den Koordinator des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen. Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen kommt im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten und der bewilligten Haushaltsmittel dieser Anforderung nach. Andernfalls wird die Anforderung zwischen den Koordinatoren des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel erörtert, Einvernehmen herzustellen.

Artikel 9

Anpassung der Verwaltungsvereinbarung an künftige Entwicklungen

Eine weitergehende Zusammenarbeit wird durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, die Verwaltungsvereinbarung den Notwendigkeiten anzupassen, die in Folge des fortschreitenden Aufbaus der Verwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und im Interesse einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen eintreten.

**Artikel 10
Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Beide Seiten können vereinbaren, die Geltungsdauer jeweils um zwei Jahre zu verlängern.

**Artikel 11
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu

Für die Landesregierung
Brandenburg

Für die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen